

# **AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.458 vom 7. März 2023**

AG Verwaltungsgericht, 2023-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_verwaltungsgericht\\_WBE.2022.458](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2022.458)

FR: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.458 du 7 mars 2023

IT: AG\_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2022.458 del 7 marzo 2023

## **Erwägungen**

### **E. 1**

B., geboren am [...] 1970, erwarb den Führerausweis der Kategorie B (Personenwagen) am [...] 1989. Ihr gegenüber wurden gemäss den bei- gezogenen Akten bisher folgende Administrativmassnahmen ausgespro- chen: 18.06.2013 Entzug 3 Monate (schwere Widerhandlung, Fahren un- ter Medikamenteneinfluss/Unfall. Entzugsablauf am 07.07.2013) 09.01.2015 Sicherungsentzug auf unbestimmte Zeit mit Wirkung ab 29.12.2014 (Krankheit/Gebrechen) 14.04.2016 Sperrfrist 12 Monate (schwere Widerhandlung, Fahren trotz Entzug, Geschwindigkeit. Ablauf der Sperrfrist am 09.07.2016) 13.09.2016 Verweigerung auf unbestimmte Zeit mit Wirkung ab so- fort (Alkohol) 15.02.2017 Wiedererteilung des Führerausweises unter Auflagen 17.01.2019 Aufhebung der Auflagen.

### **E. 2**

Mit Verfügung vom 11. März 2022 entzog das Strassenverkehrsamt des Kantons Aargau (nachfolgend: Strassenverkehrsamt) B. den Führeraus- weis vorsorglich ab sofort und auf unbestimmte Zeit und ordnete eine ver- kehrsmedizinische Begutachtung hinsichtlich Suchterkrankung an, wobei es einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzog. Zur Begründung wurde im Wesentlichen angeführt, dass aufgrund der An- zahl an Vorfällen häuslicher Gewalt im März 2021, im November 2021 und im Januar 2022 und der jeweiligen und teils massiven Alkoholisierung der Betroffenen sowie des bereits mit sichernden Massnahmen und Auflagen vorbelasteten Leumunds die Gefahr einer Trunksucht nicht ausgeschlos- sen werden könne. Bis zur endgültigen Abklärung könne das Führen von Motorfahrzeugen nicht mehr verantwortet werden, da der Verdacht be- stehe, dass die Betroffene mehr als jede andere Person der Gefahr ausge- setzt sei, sich in einem Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleiste.

### **E. 2.1**

Gemäss § 32 Abs. 2 VRPG werden im Beschwerdeverfahren auch die Par- teikosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Die Behörden werden in dieser Hinsicht nicht pri- vilegiert, sondern den übrigen Parteien gleichgestellt. Nachdem die Be- schwerdeführerin vollständig obsiegt, haben ihr aufgrund ihrer Parteistel- lung das DVI und das Strassenverkehrsamt gemäss § 33 Abs. 1 VRPG die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren entstandenen Parteikosten je zur Hälfte zu ersetzen (AGVE 2016, S. 321, Erw. III/1.3.1). Das Strassenver- kehrsamt hat der Beschwerdeführerin als am vorinstanzlichen Verfahren beteiligte Partei zudem die Parteikosten des Verfahrens vor DVI zu erset- zen.

## **E. 2.2**

In Verwaltungsverfahren, die – wie hier – das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen, gelten für die Bemessung der Parteientschädigung nach § 8a Abs. 3 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150) die §§ 3 Abs. 1 lit. b (Grundentschädigung) und 6 ff. (ordentliche und ausserordentliche Zu- und Abschläge) Anwaltstarif sinngemäss. Innerhalb des Rahmens von Fr. 1■210.00 bis Fr. 14■740.00 richtet sich die Entschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls (§ 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Erfordert ein Verfahren nur geringe Aufwendungen, vermindert sich die Entschädigung um bis zu 50 % (§ 7 Abs. 2 Anwaltstarif). Durch die Grundentschädigung

- 14 - sind abgegolten: Instruktion, Aktenstudium, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefongespräche sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Im Rechtsmittelverfahren beträgt die Entschädigung der Anwältin oder des Anwalts je nach Aufwand 50–100 % des nach den Regeln für das erstinstanzliche bzw. vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags (§ 8 Abs. 1 Anwaltstarif). Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt, wobei Auslagen und Mehrwertsteuer darin enthalten sind (§ 8c Abs. 1 Anwaltstarif).

## **E. 2.3**

Wie bereits ausgeführt, wird durch die Grundentschädigung unter anderem auch die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten (§ 6 Abs. 1 Anwaltstarif). Im Administrativverfahren fand allerdings keine Verhandlung statt. Der mutmassliche Aufwand und die Komplexität der Materie sind höchstens als durchschnittlich zu bezeichnen, was sich auch am Umfang der eigentlichen materiell-rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeschrift (insgesamt rund sechs Seiten) zeigt. Etwas höher zu gewichten als der Aufwand und die Schwierigkeit ist die Bedeutung des Falls für die Beschwerdeführerin. Es rechtfertigt sich gesamthaft betrachtet, die Parteientschädigung im unteren Bereich des Rahmens von § 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif anzusetzen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Faktoren erscheint eine Parteientschädigung für die Vertretung der Beschwerdeführerin im vorinstanzlichen Verfahren in Höhe von Fr. 3'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt) als angemessen.

## **E. 2.4**

Nachdem sich gemäss § 8 Abs. 1 Anwaltstarif die Entschädigung der anwaltlichen Rechtsvertretung im Rechtsmittelverfahren je nach Aufwand auf fünfzig bis hundert Prozent des nach den Regeln für das vorinstanzliche Verfahren berechneten Betrags beläuft, wird die Parteientschädigung für die Vertretung der Beschwerdeführerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf Fr. 2'000.00 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt. Das DVI und das Strassenverkehrsamt sind anzuweisen, der Beschwerdeführerin diese Parteikosten je zur Hälfte zu ersetzen. Das Verwaltungsgericht erkennt:

## **E. 3**

B. hat sich einer verkehrsmedizinischen Begutachtung hinsichtlich Suchterkrankung zu unterziehen. [Untersuchungsstelle, Kostenregelung, Zahlungsmodalitäten, Regelung der Terminvergabe, Vorbehalt weiterer Abklärungen, weitere Verfahrensschritte bei Nichtabsolvieren der Begutachtung]

### **E. 3.1**

Dem angefochtenen Entscheid liegt im Wesentlichen der folgende Sachverhalt zugrunde (angefochtener Entscheid, Erw. II/2):

- 9 - Am 18. April 2021 rapportierte die Kantonspolizei Aargau über ein auffälliges Verhalten und eine mögliche Alkoholsucht der Beschwerdeführerin. Diese wies anlässlich eines Polizeieinsatzes am 1. März 2021 an ihrem Wohnort einen Atemalkoholwert von 0.86 mg/l auf. Die Beschwerdeführerin wirkte verwirrt. (...) Am 18. November 2021 erfolgte um 00:14 Uhr ein Polizeieinsatz am Wohnort der Beschwerdeführerin, nachdem diese unter starkem Alkoholeinfluss die Notrufzentrale angerufen und Suizidabsichten geäußert hatte. Der Atemalkoholtest ergab um 01:00 Uhr einen Wert von 1.10 mg/l. (...) Um 23:12 Uhr am 18. November 2021 alarmierte die Beschwerdeführerin erneut die Notrufzentrale und berichtete von einem Streit mit dem Ehemann. Sie hinterliess einen alkoholisierten Eindruck. Beim Eintreffen der Polizei waren die Aussagen der Beschwerdeführerin widersprüchlich und teilweise verwirrend. Die Beschwerdeführerin wies einen Atemalkoholwert von 1.07 mg/l auf. Der Ehemann gab an, dass sie ein Alkoholproblem habe und das Zusammenleben schwierig sei. Die Beschwerdeführerin erschien am nächsten Morgen bei der Polizei zur Einvernahme. Sie wies immer noch einen Atemalkoholwert von 0.25 mg/l auf, es war aber ein normales Gespräch möglich. Sie gab als Grund für die Streitereien mit dem Ehemann an, dass sie gesundheitliche Probleme habe (Rücken- und Handgelenkoperationen) und seit kurzem IV-Rentnerin sei. Daher habe sie Alkohol konsumiert (...). Am 12. Januar 2022 kam es wieder zu einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt am Wohnort der Beschwerdeführerin. Die Polizei äusserte den Verdacht, die Beschwerdeführerin leide an einer Alkoholabhängigkeit. Ein Atemalkoholtest war nicht möglich. Die Beschwerdeführerin gab an, etwa eine Flasche Wein getrunken zu haben. (...) Ihr Mann gab erneut an, dass die Beschwerdeführerin an einem latenten Alkoholproblem leide, seit sie nach einer Rückenoperation und wiederkehrenden Rückenschmerzen nicht mehr arbeiten könne (...).

### **E. 3.2**

Zur Begründung der Rechtmässigkeit der vom Strassenverkehrsamt aufgrund der genannten Vorfälle getroffenen Anordnungen legte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid im Wesentlichen dar, dass die bei der Beschwerdeführerin polizeilich festgestellten hohen Alkoholkonzentrationswerte durch eine nicht alkoholgewöhnte Person kaum zu erreichen seien, da aufgrund der alkoholtoxischen Wirkung bereits vorher Übelkeit, Bewusstseinsstrübung oder Erbrechen einsetzen würden. Bei Werten über 0.8 mg/l bzw. 1.6 g/kg sei dagegen von einer regelmässigen, häufig schweren gesundheitlichen Belastungen nach sich ziehenden Alkoholaufnahme von wesentlich mehr als 80 Gramm Alkohol täglich über längere Zeiträume auszugehen. Dies gelte erst recht bei Werten über 2 Gewichtspro mille. Die Aufnahme derartiger Alkoholmengen spreche für ein gefährliches Konsumverhalten. Anlässlich der Vorfälle vom 18. November 2021 und 12. Januar 2022 habe der Ehemann der Beschwerdeführerin gegenüber der Polizei zudem angegeben, dass seine Frau ein latentes Alkoholproblem habe. Auch die Beschwerdeführerin selbst habe gegenüber der Polizei ausge-

- 10 - sagt, es sei bei ihr ein Alkoholproblem vorhanden. Ferner habe die Fahreignung der Beschwerdeführerin bereits einmal wegen einer diagnostizierten Trunksucht verneint werden müssen. Zusammenfassend seien daher genügend konkrete und hinreichend ernste Anhaltspunkte vorhanden, welche Bedenken an der Fahreignung der Beschwerdeführerin

erwecken würden. Insgesamt könne nicht gesagt werden, sie stelle kein besonderes Risiko für die Verkehrssicherheit dar, weshalb eine verkehrsmedizinische Begutachtung zur Abklärung der Fahreignung daher zweifellos angezeigt sei. Da die dargelegten Gründe für die Fahreignungsuntersuchung aufgrund der polizeilich festgestellten sehr hohen Atemalkoholkonzentrationen zudem nicht nur abstrakter, sondern durchaus auch konkreter Natur seien, sei ihr der Führerausweis bis zu dieser Untersuchung vorsorglich zu entziehen (angefochtener Entscheid, Erw. III/3).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin macht zusammengefasst geltend, sie habe noch nie alkoholisiert ein Motorfahrzeug geführt. Sie sei daher offensichtlich in der Lage, Alkoholkonsum und Strassenverkehr voneinander zu trennen. Zudem hätten die bei ihr ausschliesslich am Wohnort gemessenen Atemalkoholwerte von 1.72 Promille am 1. März 2021 sowie max. 2.2 Promille am 18. November 2021 den Grenzwert von 2.5 Promille nie überschritten. Auch sei eine Alkoholaufnahme über längere Zeiträume gemäss den Haaranalysen und Leberwerten ausgeschlossen. Zwar treffe es grundsätzlich zu, dass ihre Fahreignung einmal wegen einer diagnostizierten Trunksucht habe verneint werden müssen, jedoch sei im verkehrsmedizinischen Gutachten vom 12. Januar 2017 nicht von einer Alkoholsucht im eigentlichen Sinne die Rede. Daher würden keine konkreten und hinreichend ernsten Anhaltspunkte vorliegen, welche Bedenken an ihrer Fahreignung erwecken würden (Beschwerde, S. 12 ff.). Mehrere fallrelevante Argumente seien von der Vorinstanz sodann nicht berücksichtigt worden. Objektiv betrachtet habe sie anlässlich der fraglichen Vorfälle gar kein Fahrzeug führen können, da ihr Ehemann zwecks Deeskalation jeweils mit dem gemeinsamen Fahrzeug weggefahren sei. Auch habe sie sich seit ihrer ersten Operation am rechten Handgelenk konsequent an die Empfehlung des operierenden Arztes gehalten, vom Führen eines Motorfahrzeugs abzusehen, da sie einsehe, dass dies aufgrund der derzeitigen körperlichen Einschränkungen gefährlich sein könne. Des Weiteren stehe sie seit dem 18. Juli 2022 in engmaschiger psychotherapeutischer und seit dem 19. Februar 2021 in hausärztlicher Behandlung, wobei ihr Hausarzt am 18. November 2022 bestätigt habe, dass keine Hinweise auf einen problematischen Alkoholkonsum oder gar eine Alkoholabhängigkeit vorhanden seien. Zudem habe sie am 4. September 2022 und am 6. Oktober 2022 je eine Haaranalyse vornehmen lassen, wobei das Alkoholabbauprodukt Ethylglucuronid (EtG) in den untersuchten Haaren nicht nachgewiesen werden können. Auch die untersuchten Leberwerte würden keinen Verdacht auf eine Alkoholabhängigkeit erwecken. Zusammenfassend sei somit ausgewiesen, dass sie

- 11 - nicht alkoholabhängig sei und keinerlei Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass sie mehr als jede andere Person der Gefahr ausgesetzt sei, sich in einem Zustand ans Steuer eines Fahrzeugs zu setzen, der das sichere Führen nicht mehr gewährleiste. Daher rechtfertige sich weder ein Sicherungsentzug noch eine verkehrsmedizinische Begutachtung (Beschwerde, S. 14 ff.). 4.

### **E. 4**

[Fragen an die Gutachterin/den Gutachter]

#### **E. 4.1**

Zunächst ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin am 16. März 2022, nachdem ihr der Führerausweis mit Verfügung vom 11. März 2022 vorsorglich entzogen worden war, freiwillig auf diesen "bis auf weiteres" verzichtete (Akten DVI, act. 5; Verfügung des

Strassenverkehrsamts vom 6. April 2022, S. 4). Gemäss Art. 32 VZV hat der freiwillig zurückgegebene Führerausweis die Wirkung eines Entzugs. Ein solcher Verzicht ist verbindlich und unwiderruflich, soweit er freiwillig und ohne Willensmangel erfolgt (vgl. Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen IV-2021/29 vom 24. Juni 2021, Erw. 3b). Diesfalls bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung seitens der Behörde; eine formelle Entzugsverfügung ist in derartigen Fällen daher nicht mehr angezeigt. Der Verzicht auf den Führerausweis erfolgte unbestrittenermassen freiwillig und ohne erkennbaren Willensmangel (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführerin ans Strassenverkehrsamt vom 16. März 2022 [Akten Strassenverkehrsamt, act. 46 f.]). Dementsprechend gilt der Führerausweis der Beschwerdeführerin infolge Verzichts ab dem 16. März 2022 bis auf Weiteres als entzogen. Insofern ist nicht erkennbar, welchem Zweck der am 6. April 2022 angeordnete vorsorgliche Sicherungsentzug noch dienen sollte, zumal die Beschwerdeführerin bereits vom Strassenverkehr ferngehalten wird und unter diesen Umständen nicht mehr als besonderes Risiko für die anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer erscheinen kann. Folglich ist dem am

#### **E. 4.2**

Was die angeordnete verkehrsmedizinische Begutachtung betrifft, schliesst eine solche Anordnung – ebenso wie der vorsorgliche Sicherungsentzug – ein Verfahren nicht ab, womit es sich um einen Zwischenentscheid handelt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_500/2021 vom 18. August 2022, Erw. 1.1). Erst nach durchgeführter Begutachtung erfolgt der Verfahrensabschluss und zwar je nach Ergebnis der Begutachtung entweder mittels definitivem Sicherungsentzug oder – bei zuvor ergangenem vorsorglichem Sicherungsentzug – mittels Wiedererteilung des Führerausweises. Eine verkehrsmedizinische Begutachtung wird somit stets im Hinblick

- 12 - auf einen allfälligen Entzug oder eine Wiedererteilung eines Führerausweises angeordnet und stellt damit (bloss) einen Schritt im Verfahren betreffend Entzug bzw. Wiedererteilung eines Führerausweises dar (vgl. Entscheide des Verwaltungsgerichts WBE.2015.494 vom 11. Mai 2016, Erw. I/1.2 mit Hinweisen; WBE.2022.326 vom 11. November 2022, Erw. I/4). Vor diesem Hintergrund setzt die vorliegend zur Diskussion stehende Anordnung einer verkehrsmedizinischen Begutachtung als Administrativmassnahme das Bestehen einer gültigen Fahrberechtigung voraus (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen B 2011/134 vom 14. Februar 2012, Erw. 2.3.1 [betreffend Verzicht auf Berufsausübungsbewilligung als Zahnarzt]; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2P.159/2005 vom 30. Juni 2006, Erw. 1.1 [betreffend Verzicht auf Berufsausübungsbewilligung als Anwalt]; WEISSENBERGER, a.a.O., N. 3 zu Art. 15d SVG). Wie erwähnt, hat die Beschwerdeführerin jedoch vor dem am 6. April 2022 erfolgten vorsorglichen Sicherungsentzug auf ihren – als Polizeibewilligung geltenden – Führerausweis und somit auf ihre Fahrberechtigung verzichtet. Damit hat sie sich von der durch das Bewilligungsverhältnis entstandenen Beziehungsnähe zum Staat und den damit einhergehenden Rechten und Pflichten distanziert (vgl. Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen B 2011/134 vom 14. Februar 2012, Erw. 2.2.2 [betreffend Verzicht auf Berufsausübungsbewilligung als Zahnarzt]). Nachdem die Abklärung der Fahreignung einen Entscheid über die Zulassung zum Strassenverkehr ermöglichen soll, die Beschwerdeführerin jedoch auf ihren Führerausweis verzichtet hat und sie vom Anwendungsbereich der im SVG vorgesehenen Sicherungsmassnahmen dementsprechend nicht mehr erfasst wird, erweist sich die Anordnung einer verkehrs-

medizinischen Begutachtung im aktuellen Zeitpunkt nicht als sachgerecht und ist folglich aufzuheben. 5. Zusammenfassend ist der angefochtene Entscheid in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. Damit wird auch die Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 6. April 2022 beseitigt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass dadurch die Verfügung vom 11. März 2022 nicht wiederauflebt, da der Durchführung eines Administrativmassnahmeverfahrens infolge des erfolgten Verzichts auf den Führerausweis die Grundlage entzogen und dieses daher einzustellen ist. Der Führerausweis der Beschwerdeführerin bleibt infolge des freiwillig erfolgten Verzichts bis auf Weiteres entzogen. Sollte die Beschwerdeführerin ihren Führerausweis wiedererlangen wollen, bedarf es dafür eines entsprechenden Gesuchs an das Strassenverkehrsamt (wovon die Beschwerdeführerin in ihrem Schreiben vom 16. März 2022 im Übrigen selbst ausging [Akten Strassenverkehrsamt, act. 46 f.]). Dem Strassenverkehrsamt wird es dazumal unbenommen sein, (verfügungsweise) gewisse Bedingungen an die Wiedererteilung zu knüpfen, sofern sich solche als notwendig

- 13 - erweisen sollten, um allfällige bestehende Zweifel in Bezug auf die Fahrtauglichkeit auszuräumen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführerin – soweit ersichtlich – bisher nie ein Fahrzeug unter Alkoholeinfluss gelenkt hat. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt, wobei den Behörden Verfahrenskosten nur auferlegt werden, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Die Beschwerdeführerin obsiegt vollumfänglich, da der angefochtene Entscheid – mit anderer Begründung – aufzuheben ist. Weder der Vorinstanz noch dem Strassenverkehrsamt können schwerwiegende Verfahrensfehler oder Willkür in der Sache vorgeworfen werden, weshalb sowohl die vorinstanzlichen als auch die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten zu Lasten des Kantons gehen. 2.

## **E. 5**

In Bezug auf den Sachverhalt ist vorab Folgendes festzuhalten: In Anbetracht dessen, dass der Sachverhalt insbesondere aufgrund von Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 110 des Bundesgesetzes über das

- 6 - Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) von Bundesrechts wegen im gerichtlichen Verfahren zu erstellen ist, können in diesem auch neue Tatsachen und Beweismittel unterbreitet werden. Dies bedeutet auch, dass auf die tatsächlichen Verhältnisse im Entscheidzeitpunkt abzustellen ist (vgl. BGE 136 II 165, Erw. 5.2; 135 II 369, Erw. 3.3; Entscheid des Verwaltungsgerichts WBE.2020.193 vom 29. September 2020, Erw. I/7 mit Hinweisen). Somit sind vorliegend grundsätzlich auch die erst nach dem Erlass des angefochtenen Entscheids eingereichten Dokumente (Beschwerdebeilagen 4–15) zu berücksichtigen, soweit sie sich als relevant erweisen sollten. II. 1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der mit Verfügung des Strassenverkehrsamts vom 6. April 2022 angeordnete und von der Vorinstanz mit Entscheid vom 14. Juli 2022 bestätigte vorsorgliche Entzug des Führerausweises bis zur Abklärung von Ausschlussgründen durch ein verkehrsmedizinisches Gutachten. 2.

## **E. 6**

April 2022 verfügten vorsorglichen Sicherungsentzug von vornherein die Grundlage entzogen, weshalb er aufzuheben ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.